SICHERHEITSDATENBLATT
Finish Quick Detailer

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

1 ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Finish Quick Detailer

1.2 **UFI:** E910-J09W-J003-RSK7

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Autolack polieren. Autokosmetik

1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine identifiziert.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

myCARe
Dukano GbR
Wiesenweg 23
36179 Bebra Deutschland
E: info@dukano.de T: +49 (0) 6622 9 33 97 30

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt: + 49 (0) 361 730 730

2 ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische Gefahren

Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.

Gesundheitsgefahren

Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1 [Eye Dam. 1]

Verursacht schwere Augenschäden (H318)

Umweltgefahren

Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.

2.2 Kennzeichnungselemente

Die Bezeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm



GHS05

Signalwort: Gefahr

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Enthält: Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Reiniger, 648/2004/EG

Eenthält: <5% nichtionische Tenside , Duftstoffe [Limonene, Linalool], Farbstoffe.

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

Prävention

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305 + P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

3 ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Identifikation	Stoffname	Gehalt [%]	Die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
			Warnzeichen	Klassen des Risikos und Codes der Kategorie	Codes von H Phrasen
CAS-Nummer: 68439-50-9 EG-Nummer: Polymer Index-Nummer Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: Ausschluss von REACH: Polymer.	Alkohole, C12-14, ethoxyliert	<5	GHS05 GHS07 Dgr	Acute Tox. 4 Eye Dam 1 Aquatic Acute 1	H302 H318 H412
CAS-Nummer: 111-76-2 EG-Nummer: 203-905-0 Index-Nummer: 603-014-00-0 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 012119475108-36-xxxx	2-Butoxyethanol [1]	<5	GHS07 Dgr	Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Eye Irrit. 2 Skin Irrit. 2	H332 H312 H302 H319 H315
CAS-Nummer: 67-63-0 EG-Nummer: 200-661-7 Index-Nummer: 603-117-00-0 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119457558-25-xxxx	Isopropylalkohol [1]	<1	GHS02 GHS07 Wng	Flam. Liq. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3	H225 H319 H336

Die übrigen Bestandteile müssen aufgrund ihrer Konzentration im Gemisch nicht in die Einstufung einbezogen werden oder enthalten keine gefährlichen Parameter oder sind keine überwachungsbedürftigen Bestandteile

[1] Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

Alle H und P Phrasen werden im Abschnitt 16 bestimmt.

4 ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit viel Wasser und Seife waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren. Nicht gereiztes Auge schützen.

Kontaktlinsen herausnehmen: Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt sofort rufen, Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorge

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Berührung mit der Haut: Rötung, Hauttrockenheit, Hautentfettung möglich.

Bei Kontakt mit den Augen: Verursacht bei Augenkontakt Bindehautentzündung bis hin zu Augenschäden, kann Scherung (Koagulation) von Hornhautprotein verursachen

Bei Verschlucken: Kann bei Verschlucken Reizungen verursachen

Nach Einatmen: Keine nachteilige Wirkung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Der Arbeitsbereich sollte mit einer Dusche und einer Augenwaschstation ausgestattet sein

5 ABSCHNITT 5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere, nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die gasbeständige Schutzkleidung und das Atemschutzgerät unabhängig von der Luft in der Atmosphäre tragen. Die Behälter, die nicht durch das Feuer zerstört werden aber der Wirkung vom Feuer ausgesetzt werden, mit dem Spraywasser kühlen und außer des Risikogebiets beseitigen, soweit möglich.

6 ABSCHNITT 6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schränken Sie den Zugang von Dritten zum Unfallbereich ein, bis die entsprechenden Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Bei größeren Freisetzungen isolieren Sie den betroffenen Bereich. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden

Einsatzkräfte:

Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sichern Sie die Abflüsse und Sinkkästen Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschütteten Bereich mit Sichern Sie die Abflüsse und Sinkkästen Sand oder Erde eindämmen. Verschüttetes Gemisch mit geeignetem saugfähigem Material (Sägemehl, Sand, Erde) abdecken und in einem verschlossenen Abfallbehälter sammeln. Spülen Sie die Oberfläche mit reichlich Wasser ab. Aufrecht lagern, um Verschütten zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Es ist ratsam, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Haut- und Augenkontakt beim Umgang mit dem Stoff zu vermeiden. Atmen Sie keine Dämpfe oder Sprühnebel ein. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden fernhalten. Bei der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. In den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Ziehen Sie kontaminierte Kleidung sofort aus und waschen Sie sie, bevor Sie sie wieder anziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen in dicht verschlossenen Behältern zu lagern. Aufrecht lagern, um Verschütten zu vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2 Keine Informationen über die anderen Anwendungen.

8 ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

DE

Isopropylalkohol [67-63-0] TRGS 900	
SMW[mg/m^3]	500 mg/m^3
SMW[ppm]	200 ppm
KZW [mg/m^3]	1.000 mg/m^3
KZW [ppm]	400 ppm
2-Butoxyethanol [111-76-2] TRGS 900	
SMW[mg/m^3]	49 mg/m^3
SMW[ppm]	10 ppm
KZW [mg/m^3]	98 mg/m^3

KZW [ppm]	20 ppm
Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Grenzwert	100 mg/l
Unters.- material	U
Proben.- Zeitpunkt	c

Hinweis

KZW: Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

SMWS: chichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

DNEL/PNEC

Isopropylalkohol [67-63-0]	
DNEL (Arbeiter)	
Langzeit dermal (systemisch)	888 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	500 mg/m³
DNEL (Verbraucher)	
Langzeit dermal (systemisch)	319 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	89 mg/m³
Langzeit oral (systemisch)	26 mg/kg
PNEC	
Süßwasser	140,9 mg/l
Meerwasser	140,9 mg/l
Sediment (Süßwasser):	552 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg
Boden	28 mg/kg
2-Butoxyethanol [111-76-2]	
DNEL (Arbeiter)	
inhalativ akut - systemische Wirkungen (systemisch)	663 mg/m³
inhalativ Chronisch - systemische Wirkungen (systemisch)	98 mg/m³
dermal akut - systemische Wirkungen (systemisch)	89 mg/kg
dermal chronisch - systemische Wirkungen (systemisch)	75 mg/kg
DNEL (Verbraucher)	
Langzeit oral (systemisch)	13,4 mg/kg
Oral Chronisch - systemische Wirkungen (systemisch)	3,2 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	426 mg/m³
inhalativ Chronisch - systemische Wirkungen (systemisch)	49 mg/m³
Langzeit dermal (systemisch)	44,5 mg/kg
dermal akut - systemische Wirkungen (systemisch)	38 mg/kg
PNEC	
Süßwasser	8,8 mg/dm³
Meerwasser	8,8 mg/dm³
Sediment (Süßwasser):	8,14 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	_____
Boden	2,8 mg/kg

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Kontrolle der Aussetzung

8.2.1 Empfohlene Überwachungsverfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

8.2.2 Persönliche Schutzmaßnahmen

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und – menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren. Lieferanten abgeklärt werden

Hand- und Körperschutz

Abhängig von den ausgeübten Aufgabenund möglichen Gefahren geeignete Handschuhe tragen.
Verwenden Sie bei längerer direkter Exposition Handschuhe aus Butylkautschuk>0,7 mm, mit einer Durchdringungszeit von 480 min.
Verwenden Sie bei kurzzeitiger direkter Exposition Nitrilgummi-/Nitril-Latex-Handschuhe>0,4 mm, mit einer Durchdringungszeit von 30 min.
Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeitam gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer toffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu ändern und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche nzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschließende Schutzbrille tragen. Der Arbeitsbereich sollte mit einer Dusche und einer Augenwaschstation ausgestattet sein

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung eine Maske mit einem organischen Dampffilter verwenden
Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt nicht ins Grundwasser, Abwasser, in die Kanalisation, oder in den Boden gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze gen

9 ABSCHNITT 9 PHYSIKAISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Blau

Geruch:	Ballongummi; Banane
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angaben
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Angaben
Entzündbarkeit:	Keine Angaben
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht explosionsgefährlich, da keine chemischen Gruppen in der Struktur der Komponenten des Gemisches vorhanden sind, die mit explosiven Eigenschaften verbunden sind
Flammpunkt:	Keine Angaben
Zündtemperatur:	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
pH-Wert:	Keine Angaben
Kinematische Viskosität:	Keine Angaben
Löslichkeit:	Keine Angaben
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Angaben
Dampfdruck:	Keine Angaben
Dichte und/oder relative Dichte:	Keine Angaben
Relative Dampfdichte:	Keine Angaben
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend

9.2 Andere Informationen

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angaben

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angaben

10 ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Reaktivität im Fall von der empfohlenen Lagerung und Umgebungsbedingungen

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Lagern Sie nicht bei höheren Temperaturen als: 40 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO_2), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen. Siehe Abschnitt 5 für weitere Informationen.

11 ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ergänzende Informationen:

Für dieses Produkt wurden keine toxikologischen Untersuchungen durchgeführt, es wurde nach den geltenden Regeln für die Einstufung von Chemikaliengemischen eingestuft. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der im Produkt enthaltenen gefährlichen Bestandteile. Das Gemisch ist als gesundheitsgefährdend eingestuft. Siehe Abschnitt 2 Gefahrenkennzeichnung

Toxizität der Komponente

Alkohole, C12-14, ethoxyliert [68439-50-9]

LD_{50} (Ratte, Oral) - >0.72 g/kg

Isopropylalkohol [67-63-0]

LD50 (Ratte, Dermal)>12800 mg/kg

LD50 (Ratte, Oral)>5280 mg/kg

LD50 (Inhalativ) >124,7 Mg/L(4h)

2-Butoxyethanol [111-76-2]

LD50 (Ratte, Oral) 470 mg/kg

LD50 (Ratte, inhalativ)2,2 mg/dm3/4h

LD50 (Hase, dermal) 220 mg/kg

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

ATE_{mix} (oral)>2000 mg/kg

ATEmix (dermal) > 2000 mg/l

ATEmix (inhalativ) > 20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Die akute Toxizität des Gemisches (ATEmix) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung und Testergebnisse, ermittelt

Ätz- / Reizwirkung Auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung / -reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei Berührung mit der Haut:	Rötung, Hauttrockenheit, Hautentfettung möglich.
Bei Kontakt mit den Augen:	Verursacht bei Augenkontakt Bindehautentzündung bis hin zu Augenschäden, kann Scherung (Koagulation) von Hornhautprotein verursachen
Bei Verschlucken:	Kann bei Verschlucken Reizungen verursachen
Nach Einatmen:	Keine nachteilige Wirkung

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Findet keine Anwendung für das Produkt

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben

12 ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.

Toxizität der Komponente

Isopropylalkohol [67-63-0]

LC50 1400000 ug / L Meerwasser Krebstiere - Crangon Crangon 48 h

LC50> 1.400.000 ug / l Fisch - Gambusia affinis - 20 bis 30 mm 96 h

2-Butoxyethanol [111-76-2]

LC50 Fisch Lepomis Macrochirus> 100 mg / dm^3 96 h

EC50 Daphnia magna> 100 mg / dm^3 24 h

EC50 Desmodesmus subspicatus Algen> 100 mg / dm^3 /d

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Die in der Rezeptur des Gemisches verwendeten Tenside sind biologisch abbaubar gemäß der Verordnung Nr. 648/2004/EG

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden. Die Mobilität der Stoffe hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie abiotischen und biotischen Bodenverhältnissen, davon seiner Struktur, Klimabedingungen, Jahreszeit (in Polen, gemäßigtes Wechselklima) und Bodenorganismen (vor allem Bakterien, Pilzen, Algen, Wirbellosen) ab.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Findet keine Anwendung für Stoffe. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. die Fähigkeit den Hormonhaushalt zu stören, der Einfluss auf die globale Erwärmung).

13 ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Product:

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten.

Die Entstehung von Abfall sollte möglichst vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Verpackungsabfälle sollten dem Recycling zugeführt werden. Eine Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Recycling nicht möglich ist.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

14 ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen
Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe
Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren
Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar

15 ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. **1907/2006** Verordnung (EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, wie auch die Verordnung 79/769/EG des Rates und die Verordnungen 91/155/EG, 93/67/EG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
2. **1272/2008/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 16 Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG, und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
3. **2018/669** Verordnung (EU) der kommission vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
4. Verordnung (EU) **2015/830** DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
5. Verordnung (EG) Nr. **793/93** des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe
6. Verordnung (EG) **Nr. 648/2004** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant beurteilte nicht die chemische Sicherheit. Für Gemische Sicherheitsbericht ist nicht erforderlich.

16 ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Fassungen basiert.		
Eye Dam. 1	H318:	Rechenmethode

P und H (hazard) Phrasen, die in den Punkten 2 und 3 bestimmt wurden:

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Dam 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Acute Tox4	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
H315	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
Acute Tox4	Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 4
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2
H319	Verursacht schwere Augenreizung
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2
Wng	Achtung
Dgr	Gefah
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Schulung:
Vor den Arbeiten mit dem Produkt sollen die Benutzer die Sicherheitsvorschriften bezüglich der Bedienung der Chemikalien kennenlernen, insbesondere an der Schulung, die der Arbeitsstelle entspricht, teilnehmen.

Zusätzliche Angaben
Sicherheitsdatenblatt erstellende Person: Małgorzata Krenke (gemäß Herstellerangaben)
SDB ausgestellt vom: „Feed Reach Consulting“

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.